

MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN

8141 Unterpremstätten, Hauptstraße 151

Tel. 03136 / 52405 Fax 03136 / 52405 / 20 DVR: 0099651

e-mail: gde@unterpremstaetten.steiermark.at Internet: www.unterpremstaetten.at

GZ.: 131-1 / 2006 – Fr

Betr.: **Gastgärten-Betriebszeitenverordnung**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten hat in seiner Sitzung vom 4. April 2006 nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Marktgemeinde Unterpremstätten über die Gewerbeausübung in Gastgärten

§ 1

Gemäß den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 dritter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2005, dürfen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Unterpremstätten Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen vom 15. März bis 15. September jeden Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

Gleiches gilt für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

Der Gastgewerbetreibende hat die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen. Die Gäste haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Eisner

Unterpremstätten, 8. Mai 2006

Angeschlagen am: 8. Mai 2006

Abgenommen am: 22. Mai 2006